

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:

KOPILOTEN Gerlingen e.V.

- 2) Er hat seinen Sitz in Gerlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsziel

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterhält keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb.
- 2) Der Verein will insbesondere Wohnformen für Menschen mit Demenz oder mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen begleiten und unterstützen. Er will Wege ebnen sowie allgemein das Leben in betreuten Wohngemeinschaften fördern.

Dazu gehört:

- a. Unterstützung und Begleitung hilfebedürftiger Bewohner und deren Angehörigen
 - b. Moderation zwischen verschiedenen Beteiligten
 - c. Förderung von Kooperationen
 - d. Gewinnung von Ehrenamtlichen, sowie deren Schulung und Begleitung
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Werben von Sponsoren und Spendern
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- 2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Verein. Über diesen entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Beitrittserklärung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, einen mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds
- 5) Der Austritt erfolgt durch eine formlose Erklärung an den Verein

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

SATZUNG

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Kenntnisnahme des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Bei wichtigen Anlässen, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von maximal sechs Wochen ein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 2) Weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Ein Vertreter der Stadt Gedingen ist beratendes Mitglied.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer, der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten.

SATZUNG

- 6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 7) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 8) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 9) Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 8 Finanzwesen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind jährlich zu prüfen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

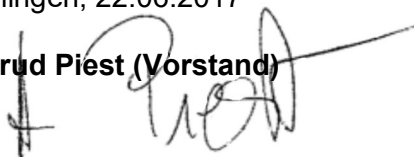
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck Zusammentritt. Sie muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich durch Mitteilung an alle Mitglieder angekündigt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerlingen, die es ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke im Rahmen der Altenhilfe zu verwenden hat.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung, oder zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Gerlingen, 22.06.2017

Hiltrud Piest (Vorstand)



Geändert am 11.10.17